

**Beilage 498/1999 zum kurzschriftlichen Bericht  
des Oö. Landtags,  
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht  
des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert  
wird  
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle  
1999)**

(Landtagsdirektion: L-246/6-XXV)

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 132/1998, und das Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 135/1998, enthalten eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen. Daneben werden aber auch Änderungen vorgenommen, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis erforderlich oder zur Deregulierung wünschenswert sind.

Im Wesentlichen enthält daher dieses Gesetzesvorhaben:

- den Entfall der Möglichkeit zur Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen an Berufsschulen;
- die Ermächtigung des Schulleiters bzw. des Leiters eines Schülerheims, finanzielle Zuwendungen Dritter selbständig für Schulzwecke zu verwenden;
- die Verleihung des Rechts an öffentliche Pflichtschulen, bestimmte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen (Teilrechtsfähigkeit);
- eine Neuorganisation der Volksschule insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung des Schuleingangsbereichs (Maßnahmen zur Vermeidung von Zurückstellungen schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch);
- die Führung der 9. Schulstufe an Sonderschulen auch in Form eines Berufsvorbereitungsjahrs;
- die Änderung der Voraussetzungen für die Errichtung Polytechnischer Schulen;
- die Änderung der Sprengelregelungen für die Volksschule und die Polytechnische Schule;
- die Einführung von Erhaltungsbeiträgen für Sonderpädagogische Zentren;
- die Vereinfachung des sprengelfremden Schulbesuchs;
- die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens zur Verwendung von Gebäuden (Gebäudeteilen) für Schulzwecke.

**II. Kompetenzgrundlage:**

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-

VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1998 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen finden sich im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/1998. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 1/1995, 64/1997, 107/1997 und 124/1998 ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

Die Einführung der Teilrechtsfähigkeit der Schulen (§ 7a) stützt sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

1. Nach Mitteilung des Bundes soll für den Schuleingangsbereich die Stellenplangenehmigung derart erfolgen, dass für 15% aller schulpflichtigen Kinder der "Teiler 12" für Vorschulkinder zur Anwendung kommt, womit in Oberösterreich das Auslangen zu finden sein wird. Ein über den genehmigten Stellenplan hinausgehender Mehrbedarf an Planstellen kann daher nicht entstehen.

2. Die Einführung der 9. Schulstufe an Sonderschulen als Berufsvorbereitungsjahr wird dagegen, wie auch aus den Erläuterungen zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz des Bundes hervorgeht, voraussichtlich keine Zusatzkosten verursachen.

3. Die Neueinführung von Erhaltungsbeiträgen für Sonderpädagogische Zentren führt an sich noch zu keinen Mehrkosten für diese Einrichtungen. Es ändert sich lediglich die Kostentragung: mehr Gemeinden als bisher werden die Sonderpädagogischen Zentren finanzieren. Die Mehrbelastung für einzelne Gemeinden kann aber ebenso wenig beziffert werden wie die Entlastung der Gemeinden, die bisher allein diese Einrichtungen finanziert haben, da die tatsächliche Be- oder Entlastung von Ausstattung und Betrieb des jeweiligen Sonderpädagogischen Zentrums abhängt.

4. Die Neuorganisation der Polytechnischen Schulen kann zu einer Konzentration von Schulstandorten führen. Eine genauere Prognose zu den allenfalls daraus resultierenden Kosten lässt sich derzeit nicht erstellen, weil sich auf Grund der nicht abwägbaren Faktoren und der gegenwärtig auch nicht abschätzbaren Entwicklung bei der Umsetzung der mittel- und langfristigen Lösungskonzepte der Zufallsrahmen nicht abgrenzen lässt.

5. Die sonstigen Bestimmungen dieser Novelle lassen keine Mehraufwendungen erwarten.

### **IV. EU-Konformität:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Landesgesetz steht EU-Recht nicht entgegen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z. 1 (§ 5 Abs. 3):**

Schon bisher wurde von der Möglichkeit, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge an Berufsschulen einzuheben, kein Gebrauch gemacht. Die Neufassung dieser Bestimmung dient somit in erster Linie der Rechtsbereinigung.

#### **Zu Art. I Z. 2 (§ 7 Abs. 2):**

Diese Bestimmung ermöglicht - analog zu § 128b des Schulorganisationsgesetzes - den Leitern von öffentlichen Pflichtschulen und diesen angeschlossenen Schülerheimen, bestimmte Zuwendungen von Dritten selbständig für Schulzwecke zu verwenden. Der Schulleiter hat dem Schulerhalter (Heimerhalter) einmal im Jahr bekanntzugeben, in welcher Höhe er derartige Zuwendungen erhalten und wie er sie verwendet hat. Die Verwendung von Zuwendungen, die an keine besondere Widmung gebunden sind, hat im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu erfolgen. Anzumerken ist, dass es sich dabei um Zuwendungen handeln muss, die von einem Dritten (also nicht vom Schulerhalter) auf Grund eines einseitigen Rechtsgeschäfts gewährt werden. Zuwendungen, mit denen sich die Schule zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, sind davon nicht umfasst, weil derartige Zuwendungen ein Rechtsgeschäft erfordern, zu dessen Abschluss die Schule - mangels Rechtspersönlichkeit als unselbständige Einrichtung des Schulerhalters - nicht befugt ist. Will eine "Schule" dennoch derartige Verpflichtungen eingehen, steht ihr in Zukunft die Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (§ 7a) offen.

Die Zuwendungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 sind deshalb von dieser Regelung ausgenommen, weil sie nicht an die "Schule", sondern an den Schulerhalter gehen.

#### **Zu Art. I Z. 3 (§ 7a):**

In Anlehnung an die Bestimmungen für die Schulen des Bundes soll nun auch den öffentlichen Pflichtschulen die Möglichkeit autonomen, d.h. eigenberechtigten, aber auch eigenverantwortlichen Handelns durch Zuerkennung der Teilrechtsfähigkeit für bestimmte Aktivitäten (Abs. 5 Z. 1 bis 5) eröffnet werden. Diese teilrechtsfähigen Aktivitäten finden ihre Grenze aber darin, dass durch sie die den Schulen zugewiesene staatliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt werden darf; die Ressourcen der Schule können also nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit herangezogen werden. Teilrechtsfähigkeit bedeutet weiters Handeln im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung, ohne Haftung des gesetzlichen Schulerhalters oder sonstiger Gebietskörperschaften für die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verpflichtungen. Die beiden Geschäftsführer haften dabei solidarisch.

Die Gebrauchnahme von Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit wird sich je nach den Bedürfnissen einer Schule und den Initiativen ihrer Organe in Art und Umfang unterschiedlich entwickeln. Deshalb soll die gesetzliche Regelung auch auf das Notwendigste beschränkt und im Übrigen offen gehalten sein; gleichzeitig ist aber dafür zu sorgen, dass der Schulerhalter durch Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nicht oder nur mit seiner Zustimmung belastet wird. Dem tragen insbesondere Abs. 5 und 8 Rechnung.

Den Schulerhalter trifft für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, keine Haftung, da es sich bei der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffenen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit um eine eigene, vom Schulerhalter unabhängige Rechtspersönlichkeit (juristische Person) handelt, die Dritten gegenüber im eigenen Namen auftritt und auf eigene Rechnung handelt. Aus haftungsrechtlicher Sicht ist diese Einrichtung jedem anderen Privatrechtssubjekt gleichgestellt; sie haftet mit ihrem Vermögen, eine deliktische Haftung bleibt unberührt. Jedenfalls kann das Amtshaftungsgesetz für Schäden, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, nicht zur Anwendung kommen.

#### **Im einzelnen:**

Abs. 1 stellt einleitend die rechtliche Situation dar: Es ist die unselbständige Anstalt "Pflichtschule", der zur Durchführung bestimmter in Abs. 5 Z. 1 bis

5 genannter Aktivitäten Rechtspersönlichkeit eingeräumt wird. Zur Bewältigung der genannten Aktivitäten ist die "Schule" voll rechtsfähig. Um nun die Schule im Rahmen der Hoheitsvollziehung von Schule im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit begrifflich scharf zu trennen, sieht Abs. 1 für den Fall, dass eine Schule von den eingeräumten Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit Gebrauch machen will, vor, dass im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit vorerst "Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit" zu schaffen sind. (Diese Einrichtungen sind vom Rechtsträger [Schulerhalter] verschiedene Rechtssubjekte.) Der zweite Satz des Abs. 1 soll der im Geschäftsleben erforderlichen Transparenz dienen: Durch die Führung einer eigenen Bezeichnung, aus der die Rechtspersönlichkeit ersichtlich sein muss, soll für Außenstehende erkennbar sein, dass sie nicht der Schule als unselbständigen Anstalt, sondern einem Privatrechtssubjekt gegenüberstehen.

Abs. 2 sieht vor, dass die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffene Einrichtung von einer "kollegialen Führung" geleitet und nach außen vertreten wird. Beide Geschäftsführer müssen dem Schulforum (Schulgemeinschaftsausschuss) angehören, mindestens ein Geschäftsführer dem Lehrerkollegium (Lehrer oder Schulleiter); sie werden ehrenamtlich - also unentgeltlich - tätig.

Abs. 3 und 4 verfolgen ebenso wie die Abs. 1 und 2 die Erzielung einer größtmöglichen Transparenz nach außen. Die inhaltlich beschränkte Rechtspersönlichkeit entsteht nicht ex lege, sondern erst mit dem Zeitpunkt, den der Landesschulrat im Rahmen der Kundmachung (Abs. 4) festlegt bzw. frühestens zum Zeitpunkt der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates. Dieser Kundmachung hat folgendes Verfahren voranzugehen:

Der Schulleiter hat hinsichtlich der beabsichtigten erstmaligen Inanspruchnahme der Teilrechtsfähigkeit das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen. Liegt dieses Einvernehmen vor, kann die beabsichtigte Gründung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit dem Landesschulrat bekanntgegeben und die Kundmachung gemäß Abs. 4 im Verordnungsblatt beantragt werden. Der Landesschulrat hat insbesondere zu prüfen, ob bei Aufnahme von Aktivitäten im Bereich der Teilrechtsfähigkeit die Erfüllung der Aufgaben der Schule, insbesondere die Erfüllung des Lehrplans, gewährleistet bleibt. Gegebenenfalls hat der Landesschulrat die Kundmachung im Verordnungsblatt zu veranlassen oder zu unterlassen. (Eine Zurückweisung des Antrags durch Bescheid ist nicht vorgesehen.)

Die Kundmachung im Verordnungsblatt hat zunächst die Schule zu bezeichnen, an der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit errichtet wird. Sie hat weiters die Namen der Geschäftsführer zu enthalten und den Zeitpunkt, ab dem die Einrichtung rechtsverbindlich Akte setzen darf. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Verlautbarungszeitpunkt liegen; ein rückwirkendes Wirksamwerden ist im Hinblick auf das Erfordernis nach Transparenz unzulässig. Auch die Auflassung der Einrichtung sowie Änderungen der Bezeichnung oder der Geschäftsführer sind im Verordnungsblatt kundzumachen.

Insgesamt verfolgt die Kundmachung im Verordnungsblatt den Zweck, dass die Existenz derjenigen Schulen, die von der Teilrechtsfähigkeit Gebrauch gemacht haben, jederzeit nachvollzogen werden kann.

Abs. 5 schränkt den im Namen der Teilrechtsfähigkeit zulässigen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf das Naheverhältnis zur Schule ein. Durch das Wort "ausschließlich" wird der taxative Charakter der Aufzählung in den Z. 1 bis 5 unterstrichen, womit auch klargestellt wird, dass für andere als in Z. 1 bis 5 genannte Tätigkeiten keine Rechtsfähigkeit erwirkt werden kann.

Abs. 5 Z. 1 ermöglicht den Erwerb von Vermögen und Rechten ausschließlich aus unentgeltlichen Geldgeschäften. Entgeltliche Rechtsgeschäfte sind unter die Z. 2 bis 5 zu subsumieren. Die besondere Erwähnung der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte ist dadurch begründet, als jede Aktivität gemäß Z. 2 bis 5 nur im Rahmen des "Deckungsfonds" (Z. 5) erfolgen darf, so dass jedes erstmalige Aktivwerden eines gewissen Startkapitals bedarf.

Abs. 5 Z. 2 ermöglicht nur das Anbieten und Führen von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags der Schule sind. Es ist daher nicht zulässig, Unterrichtsangebote gegen Entgelt anzubieten und zu führen, die lehrplanmäßig - auch im unverbindlichen Bereich (Freigegenstände, unverbindliche Übungen) - vorgesehen sind. Dabei soll nicht auf die Bezeichnung einer Veranstaltung, sondern ausschließlich auf inhaltliche Kriterien abgestellt werden. Als Nachweis für den Besuch einer von der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit angebotenen Ausbildung kann von dieser aber auch ein Zeugnis (Nachweis, Besuchsbestätigung) vergeben werden, das freilich nicht die Wirkungen eines öffentlichen Zeugnisses entfalten kann.

Abs. 5 Z. 3 und 4 nennen sonstige Veranstaltungen, die nicht Lehrveranstaltungen sind und Verträge über die Durchführung von Arbeiten. Gemeint sind etwa Informationsveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Festveranstaltungen oder Verträge über die Erstellung eines Werks, eines Gutachtens oder eines Prüfberichts usw. Durch die Auflage, dass diese Veranstaltungen bzw. Verträge mit den Aufgaben der betreffenden Schule vereinbar sein müssen, soll verhindert werden, dass sich die - zur Schule in einem Naheverhältnis stehende - Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit auf fremdes Terrain begibt, wo die Schule bzw. die Schüler keinen Nutzen davon ziehen können. Gerade die Z. 3 und 4 intendieren eine Nutznießung der Schüler im Rahmen des Unterrichts.

Zu den Z. 2 bis 4 sei weiters bemerkt, dass für den Abschluss von Verträgen eine gesonderte Zustimmung des Schulerhalters erforderlich ist. Diese Zustimmung ist jedenfalls vor Vertragsabschluss seitens des Geschäftsführers einzuholen. Diese Verträge sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen, damit sie - wenn nötig - im Rahmen ihres Aufsichtsrechts tätig werden kann.

Abs. 5 Z. 5 beschränkt das im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit einsetzbare Vermögen auf zuvor Erworbenes und vertraglich Sichergestelltes. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, dass nicht über den "Deckungsfonds" (Vermögen, Rechte und Forderungen) hinaus gewirtschaftet wird und stellt somit (auch im Hinblick auf die haftungsrechtliche Situation) eine Schutzbestimmung dar. Insbesondere ermöglicht Z. 5 expressis verbis die Verwendung von erworbenem Vermögen und von Rechten auch für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Schule, was jedoch im Belieben der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit steht und somit auch keine Entbindung des Schulerhalters von seinen Verpflichtungen zum Inhalt haben kann.

Wie bereits ausgeführt, stellt die Sicherstellung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben der betreffenden Schule die absolute Grenze dessen dar, was im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (auch unter Verwendung von Ressourcen der Schule) durchgeführt werden darf. Klargestellt wird weiters, dass Nachhilfeunterricht nicht im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erteilt werden darf. In diesem Lichte ist der durch die Z. 1 bis 5 abgesteckte Rahmen weiter eingeschränkt zu sehen.

Abs. 6 spricht die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften an, die Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse regeln, wie insbesondere z.B. das Angestelltengesetz. Unabhängig davon finden, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf, alle übrigen auf die konkrete Situation

zutreffenden Rechtsvorschriften Anwendung, die allgemein für natürliche und juristische Personen gelten. Der letzte Satz des Abs. 6 stellt klar, dass durch den Abschluss von Dienstverträgen kein Dienstverhältnis zum Schulerhalter oder zu einer Gebietskörperschaft begründet wird.

Abs. 7 enthält Vorschriften über die Gebarung. Die jährliche Übermittlung des Jahresabschlusses an den Schulerhalter sowie die jederzeitige Gewährung von Einsicht in die Gebarungsunterlagen stehen mit Abs. 9 im Zusammenhang.

Die Inanspruchnahme der vom Schulerhalter zur Verfügung gestellten Mitteln (sachliches Substrat) sowie von Bediensteten (personelles Substrat) stellen Leistungen dar, die nach Abs. 8 grundsätzlich durch die teilrechtsfähige Einrichtung aus ihrem Vermögen (Deckungsfonds, Abs. 5 Z. 5) abzugelten sind. Zur Nutzung der Räumlichkeiten ist insbesondere auch auf § 59 Abs. 1 hinzuweisen, der in seiner Gültigkeit unberührt bleibt.

Abs. 9 behandelt die Auflösung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit. Folgende Möglichkeiten scheinen denkbar:

- Konkurs (dieser Fall dürfte im Hinblick auf den Deckungsfonds gemäß Abs. 5 Z. 5 sowie auch im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte nicht eintreten),
- Einstellung der Tätigkeiten nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen,
- Auflassung der Schule durch den Schulerhalter.

#### **Zu Art. I Z. 4 (§ 8):**

In Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben beabsichtigt die Neufassung des § 8 eine übersichtliche Strukturierung der Volksschule, wobei die im Lehrplan verankerten Abschnittsbezeichnungen "Grundstufe I" (derzeit für die 1. und 2. Schulstufe) und "Grundstufe II" (für die 3. und 4. Schulstufe) Eingang in das Landesgesetz finden sollen. Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist, dass die Vorschulstufe in die Grundstufe I einbezogen wird, so dass diese Grundstufe I künftig drei Stufen umfassen soll.

Die Abs. 3 bis 7 entsprechen - mit Ausnahme der Klassenbildung bei gemeinsamer Führung der Grundstufe I im Abs. 5 - vom Inhalt her der bisherigen Rechtslage.

#### **Zu Art. I Z. 5 (§ 9):**

Auch durch die Neufassung des § 9 soll eine übersichtliche Strukturierung der Organisationsformen der Volksschule geboten werden. Indem die Vorschulstufe zu einem Bestandteil der Grundstufe I (und somit der Volksschule) wird, sollen Zurückstellungen vom Schulbesuch künftig nicht mehr möglich sein.

Abs. 2 nennt die organisationsrechtlichen Möglichkeiten zur Gestaltung der Grundstufe I und bildet somit den Kern der Umsetzung der bislang dazu angebotenen Schulversuche. Im Hinblick darauf, dass schulversuchsweise auch eine gemeinsame Führung von nur der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe erprobt wurde, soll auch im Regelschulwesen die gemeinsame Führung auch nur einzelner aufeinander folgender Schulstufen der Grundstufe I möglich sein, wenn auch im Regelfall bei gemeinsamer Führung alle drei Stufen der Grundstufe I den neuen Schuleingangsbereich bilden werden. Grundsätzlich bieten sich aber vier Varianten an: getrennte Führung (Vorschule/1. Schulstufe/2. Schulstufe), gemeinsame Führung aller drei Stufen, gemeinsame Führung Vorschulstufe/1. Schulstufe oder gemeinsame Führung 1. und 2. Schulstufe.

Abs. 3 ist im Wesentlichen unverändert gegenüber der derzeitigen Rechtslage (bisher Abs. 2). Auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben konnte das Verfahren zur Festsetzung der Organisationsformen vereinfacht werden. Eine Befassung des Kollegiums des Landesschulrates ist nun nicht weiter erforderlich. Statt dessen sollen im Sinn einer an den Bedürfnissen des Standorts orientierten Vorgangsweise die an den einzelnen Schulen eingerichteten Schulforen ein Mitwirkungsrecht (Anhörung) erhalten. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Folge ihrer Zuständigkeit zur Festsetzung der Sprengel allfälliger Vorschulklassen. Bei der Festlegung der Organisationsform hat die Bezirksverwaltungsbehörde nicht nur die Schülerzahl zum Zeitpunkt der "Schülereinschreibung", sondern auch ihre Entwicklung zu berücksichtigen. Es ist daher zulässig, "vorsorglich" die getrennte Führung einer Vorschulstufe (bei Bedarf) festzulegen, wenn auf Grund von Erfahrungswerten damit gerechnet werden kann, dass die Zahl der Vorschüler zehn erreichen wird.

#### **Zu Art. I Z. 6 (§ 10 Abs. 1):**

Über die Neufassung des § 10 Abs. 1 wird die gemeinsame Führung von Schulstufen der Grundstufe I hinsichtlich des Lehrereinsatzes dem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kindern mit nicht deutscher Muttersprache gleichgestellt.

#### **Zu Art. I Z. 7 (§ 11 Abs. 2) und Z. 10 (§ 19 Abs. 3):**

Auf Grund der Neuorganisation des Schuleingangsbereichs, insbesondere aber im Hinblick darauf, dass eine getrennte bzw. gesonderte Führung der Vorschulstufe von den übrigen Schulstufen der Grundstufe I nur als Klassen möglich sein soll, haben die Bestimmungen über die Bildung und die Führung von Vorschulgruppen zu entfallen. Die Bestimmungen über die Zahl der Schüler zur Führung und Teilung einer Vorschulklasse werden beibehalten und entsprechen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben. Da für das Erreichen der Mindestschülerzahl auf keinen bestimmten Zeitpunkt abgestellt wird, ist die Einrichtung einer getrennten Vorschulklasse (Vorschulstufe) auch während des Schuljahrs gemäß § 9 Abs. 3 möglich. § 11 Abs. 2 letzter Satz ermöglicht im Sinn einer flexiblen Regelung und zur Vermeidung eines mehrmaligen Wechsels des Klassenverbands die Fortführung einmal eingerichteter Vorschulklassen im Interesse der Kinder.

#### **Zu Art. I Z. 8 (§ 16):**

§ 16 sieht vor, dass die Sonderschule in einer 9. Schulstufe in Zukunft auch in Form eines Berufsvorbereitungsjahres geführt werden kann. Dadurch soll Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein zusätzliches Bildungsangebot zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt geboten werden. Ferner könnte das Berufsvorbereitungsjahr für jene Schüler, die die Schule nach dem 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht weiter besuchen wollen, als Vorbereitung für den Übertritt in die Polytechnische Schule dienen, sofern sie durch die besondere Förderung hierfür geeignet sind. Es soll daher die Sonderschule nach den ausstattungsmäßigen Gegebenheiten in einer neuen 9. Schulstufe berufsvorbereitende Inhalte vermitteln. Unberührt bleiben die Möglichkeiten des Besuchs der Polytechnischen Schule im 9. und im 10. Jahr der allgemeinen Schulpflicht gemäß den §§ 18 und 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 199/1966.

Diese Ausführungen gelten nicht für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden.

#### **Zu Art. I Z. 9 (§ 17 Abs. 1):**

§ 17 Abs. 1 letzter Satz entspricht dem derzeitigen § 16 Abs. 2 und soll nun systematisch richtig im § 17 (Organisationsformen der Sonderschule) eingeordnet werden. Aus inhaltlicher Sicht wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig in Volksschulen keine Vorschulgruppen, sondern nur mehr Vorschulklassen (bei getrennter Führung in der Grundstufe I) geführt werden.

#### **Zu Art. I Z. 11 (§ 24 Abs. 2):**

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung des Verweises auf den neu gefassten § 8.

#### **Zu Art. I Z. 12, 13 und 16 (§ 32 Abs. 1 und 2 sowie § 44 Abs. 2):**

Die Änderung des § 32 Abs. 1 erleichtert in Zukunft die Errichtung Polytechnischer Schulen als selbständige Schulen. Gleichzeitig wird die Errichtung als angeschlossene Schule erschwert (§ 32 Abs. 2). Bei der Umsetzung dieser Reform ist auf die personellen, räumlichen und finanziellen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen (vgl. Art. II Abs. 3 erster Satz). Der Lehrplan der Polytechnischen Schule (BGBl. II Nr. 236/1997) sieht basierend auf der Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 766/1996, Fachbereiche als alternative Pflichtgegenstände vor. Der neue § 44 Abs. 2 soll dieser Neuordnung der Polytechnischen Schule durch die Ermöglichung von Berechtigungssprengeln für einzelne Fachbereiche Rechnung tragen (vgl. dazu Art. II Abs. 3 letzter Satz).

#### **Zu Art. I Z. 14 (§ 40) und Z. 15 (§ 41):**

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Schuleingangsbereichs und sehen in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben den Entfall des Berechtigungssprengels für die Vorschulstufe(-klasse) vor.

#### **Zu Art. I Z. 17 (§ 47 Abs. 1) und Z. 18 (§ 47 Abs. 3a und 3b):**

Mit der vorliegenden Regelung soll an der Grundkonzeption der Behandlung der Einzelumschulungen, wie sie durch die Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1996 (Art. I Z. 11) geschaffen worden ist, festgehalten werden. Jene, derzeit ausschließlich in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallenden Umschulungsmaßnahmen (sofern die sprengelmäßig zuständige Schule und die sprengelfremde Schule nicht im Gebiet ein und derselben Gemeinde liegen) sollen dahingehend vereinfacht werden, dass bei Einigung der betroffenen Gemeinden (Schulsitzgemeinden und allenfalls Wohnsitzgemeinde) ein behördliches Verfahren nicht weiter erforderlich ist.

Erwirbt der Umschulungswillige nicht spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch die Berechtigung zum Besuch der um die Aufnahme ersuchten Schule im Vereinbarungsweg, können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten - wie bisher - bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, einen Antrag auf behördliche Entscheidung (Bewilligung) stellen. Abs. 3b legt fest, dass der Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule die Erziehungsberechtigten rechtzeitig darüber informieren muß. Der Katalog über die Gründe, bei deren Vorliegen ein sprengelfremder Schulbesuch zu versagen ist oder versagt werden kann, wurde unverändert beibehalten. Gleiches gilt auch für die in diesem Zusammenhang bereits nach geltendem Recht anzuwendenden Verfahrensbestimmungen, die Bestimmungen über die Aufnahme von sprengelfremden Pflichtschülern aus anderen Bundesländern und die Bestimmungen über die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentlichen Berufsschule.

#### **Zu Art. I Z. 19 (§ 51a):**

Nach § 27a des Schulorganisationsgesetzes haben Sonderpädagogische Zentren die Aufgabe, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können. Konkret besteht ihre Aufgabe darin, die Integration an Volks- und Hauptschulen zu fördern und vorzubereiten, den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen, Eltern und Lehrer zu beraten, sonderpädagogische Konferenzen abzuhalten, im Sinn der Vernetzung sozialpädagogischer Dienste mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten, Lehrer im pädagogischen Bereich fortzubilden und schließlich bei der wissenschaftlichen Evaluation mitzuwirken, um objektiv nachprüfen zu können, ob integrative Maßnahmen für die Entwicklung der Kinder positive Auswirkungen haben. Gemäß § 27a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes hat der Landesschulrat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Vor der Festlegung ist jedoch das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen, was darauf hinausläuft, daß der Schulerhalter mit dem Bund eine Vereinbarung über die vom Bund zu tragenden Mehrkosten, die aus der Verwendung einer öffentlichen Pflichtschule als Sonderpädagogisches Zentrum resultieren, abschließt.

Die Praxis zeigt nun, dass der Bund nicht den gesamten Mehraufwand für ein Sonderpädagogisches Zentrum übernimmt. Der Bund definiert den nachzuweisenden Mehraufwand so eng, dass letztlich nur ein Teil der Telefon- und Papierkosten refundiert wird (in Oberösterreich S 2.500,-- pro Sonderpädagogischem Zentrum). Der Bund geht offensichtlich davon aus, dass die übrige Infrastruktur von den Schulen, an denen die Sonderpädagogischen Zentren errichtet sind, zur Verfügung gestellt wird. Der tatsächliche Mehraufwand der Sonderpädagogischen Zentren (für Einrichtung, Ausstattung und Betriebskosten) ist jedoch bedeutend höher als der vom Bund refundierte Betrag.

Dieser verbleibende Mehraufwand wird derzeit über die Gastschulbeiträge der Sonderschüler finanziert. Gemeinden, die in ihren Schulen alle Schüler mit Förderbedarf integrativ betreuen und daher das Sonderpädagogische Zentrum stark beanspruchen, leisten jedoch keinen finanziellen Beitrag.

§ 51a sieht nun vor, dass jene Mehrkosten, die die Führung des Sonderpädagogischen Zentrums verursacht und nicht vom Bund ersetzt werden, auf jene Gemeinden umgelegt werden, die Leistungen des Sonderpädagogischen Zentrums in Anspruch nehmen. Diese Überwälzung erfolgt in zwei Schritten: Zunächst hat der Schulerhalter der Schule, die die Leistung in Anspruch nimmt, den Beitrag zu entrichten. Diese Beiträge gelten jedoch gemäß Abs. 3 als Kosten des laufenden Betriebs dieser Schule und sind somit im Wege der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) auf die jeweils eingespargelten Gemeinden umzulegen.

#### **Zu Art. I Z. 20 bis Z. 22 (§ 58 Abs. 3, § 58 Abs. 6 und § 59 Abs. 1):**

Derzeit sind nach § 58 Abs. 2 und 3 zwei Verfahren vorgesehen: das Verfahren zur Bewilligung des Bauplans und das Verfahren zur Bewilligung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Letzteres sieht die Einbeziehung eines pädagogischen, eines sanitätspolizeilichen und eines bautechnischen (Amts-) Sachverständigen vor. Diese Verfahrensvorschriften scheinen überbestimmt. Es wird für ausreichend erachtet, wenn nur mehr eine Bewilligung (grundsätzlich die des Bauplans) verpflichtend vorgesehen bleibt. Hinsichtlich der bautechnischen Überprüfung des fertiggestellten Gebäudes (Umbaus) scheint die Vorgangsweise nach den baurechtlichen Bestimmungen ausreichend. Abs. 3 sieht daher lediglich für den Fall, dass ein bereits bestehendes Gebäude für Schulzwecke in Verwendung genommen werden soll und somit kein (noch veränderbarer) Bauplan vorliegt, vor, dass die Verwendung als solche einer schulrechtlichen

Bewilligung bedarf; demnach also eine Überprüfung nicht auf der Grundlage eines Bauplans, sondern an Hand des Gebäudes.

Mit dieser Neufassung des § 58 Abs. 3 steht auch eine Abänderung des § 58 Abs. 6 und des § 59 Abs. 1 in untrennbarem Zusammenhang. Da die bisherige Bestimmung auf die Erteilung der schulbehördlichen Verwendungsbewilligung ausgerichtet war, die künftig nur mehr in besonderen Fällen erteilt werden braucht, musste der Beginn der schulischen Widmung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen auf die Aufnahme des Schulbetriebs ausgerichtet werden.

## **Zu Artikel II:**

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle stützten sich insbesondere

1. auf Z. 16 des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 132/1998,

2. auf Z. 4 des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 135/1998.

Dieses Landesgesetz wird daher in Etappen in Kraft treten, und zwar:

- die Neuorganisation der Volksschule, die Abänderungen der Sprengelregelungen für Volksschulen und die Neuorganisation der Polytechnischen Schulen einschließlich der Sprengelregelungen sowie die Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren zur Verwendung von Gebäuden (Gebäudeteilen) für Schulzwecke mit 1. September 1999;
- die Führung der 9. Schulstufe an Sonderschulen auch in Form eines Berufsvorbereitungsjahres mit 1. September 2001;
- die Neuregelung der Kostentragung für die Sonderpädagogischen Zentren mit 1. Jänner 2000;
- die Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit und die Einzelumschulung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

Zu den Übergangsbestimmungen gemäß Abs. 3 und 4 ist Folgendes anzumerken:

- Abs. 3 legt den zeitlichen Rahmen für die Neuorganisation der Polytechnischen Schulen fest und erleichtert in dieser Phase die Einzelumschulung, um den Schülern die Inanspruchnahme der gewünschten Fachbereiche zu erleichtern.
- Abs. 4 ermöglicht bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung des Schuleingangsbereichs die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

**Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1999), beschließen.**

Linz, am 11. März 1999

|            |                  |
|------------|------------------|
| Mag. Tusek | Stanek           |
| Obmann     | Berichterstatter |

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert**

**wird**  
**(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1999)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBL. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 124/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Für den Betreuungsteil an allgemeinbildenden Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden."

2. Der bisherige Text des § 7 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Finanzielle Zuwendungen Dritter an eine Schule oder ein Schülerheim, die nicht für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen und im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen (§ 5 Abs. 2) oder als Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§ 5 Abs. 3) erbracht werden, sind durch den Leiter der Schule oder des Schülerheims zweckgebunden im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung, ansonsten im Einvernehmen mit dem Schulerhalter für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheims zu verwenden. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen Dritter und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem Schulerhalter (Heimerhalter) jährlich bekanntzugeben."

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

**Teilrechtsfähigkeit**

(1) An den öffentlichen Pflichtschulen können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist.

(2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch zwei ehrenamtlich tätige Geschäftsführer geleitet und gemeinsam nach außen vertreten. Die Geschäftsführer müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben gemäß Abs. 5 Z. 1 bis 5 geeignet sein. Sie sind vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder zu wählen, wobei mindestens ein Geschäftsführer dem Lehrerkollegium der Schule angehören muss.

(3) Der Schulleiter hat nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter, insbesondere auch im Hinblick auf die gewählten Geschäftsführer, beim Landesschulrat die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.

(4) Wenn hinsichtlich der Geschäftsführer keine die Eignung in Frage stellenden Umstände vorliegen und wenn eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebs voraussichtlich nicht zu erwarten ist, hat der Landesschulrat im jeweiligen Verordnungsblatt kundzumachen:

1. die Schule, an der eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit besteht,
2. die Bezeichnung der Einrichtung,
3. die Namen der Geschäftsführer und

4. den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtspersönlichkeit, der nicht vor dem Tag der Kundmachung liegen darf.

Eine Auflassung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit oder die Änderung eines Geschäftsführers oder der Bezeichnung ist in gleicher Weise vom Landesschulrat kundzumachen.

(5) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z. 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte,
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags sind,
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z. 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte,
4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z. 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z. 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z. 2 bis 4.

Tätigkeiten gemäß Z. 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998, sowie die Erfüllung des Lehrplans nicht beeinträchtigt werden und es sich nicht um die Erteilung von Nachhilfeunterricht handelt. Die Durchführung von Veranstaltungen und der Abschluss von Verträgen gemäß Z. 2 bis 4 bedürfen einer gesonderten vorherigen Zustimmung des Schulerhalters; sie sind dem Bezirksschulrat, bei Berufsschulen dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Schulerhalter oder zu einer anderen oberösterreichischen Gebietskörperschaft wird nicht begründet.

(7) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu gebaren. Die für Minder- oder Vollkaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, RGBL.S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 158/1998, über die Rechnungslegung sind sinngemäß anzuwenden. Dem Schulerhalter ist bis spätestens 1. September eines jeden Jahres ein Jahresabschluss über das vorangegangene Schuljahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(8) Erbringt der Schulerhalter im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Leistungen, ist hierfür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Schulerhalters entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist.

(9) Im Fall der Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit geht ihr Vermögen auf den Schulerhalter über. Der Schulerhalter hat als Träger von Privatrechten Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen."

4. § 8 lautet:

"§ 8

### **Aufbau**

(1) Die Volksschule umfasst

1. jedenfalls die Grundschule, bestehend aus

a) der Grundstufe I und

b) der Grundstufe II, sowie

2. bei Bedarf die Oberstufe.

(2) Die Grundstufe I umfasst bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.

(3) Die Grundstufe II umfasst die 3. und 4. Schulstufe.

(4) Die Oberstufe umfasst die 5. bis 8. Schulstufe.

(5) Soweit es die Schülerzahl zulässt, hat den Schulstufen - ausgenommen bei gemeinsamer Führung der Grundstufe I - jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinander folgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(6) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen auch gemeinsam geführt werden.

(7) Volksschulen können auch als ganztägige Volksschulen geführt werden."

5. § 9 lautet:

"§ 9

### **Organisationsformen**

(1) Volksschulen sind

1. nur mit der Grundschule oder

2. mit Grundschule und Oberstufe zu führen.

(2) Die Grundschule ist in der Grundstufe I

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder

2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I

zu führen.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrats (Kollegium). Dabei ist insbesondere auf die Schülerzahlen, auf die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und auf die gegebenen örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten und Erfordernisse Bedacht zu nehmen."

6. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklassse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen

Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I, für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, die die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, ist auf Antrag des Klassenlehrers im Rahmen des genehmigten Stellenplans ein entsprechend ausgebildeter Lehrer voll- oder teilbeschäftigt zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Gesamtzahl und die Zusammensetzung der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung, Bedacht zu nehmen."

7. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf zehn nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten. Eine einmal eingerichtete Vorschulklasse kann, auch wenn die Schülerzahl während des Schuljahrs unter zehn sinkt, weitergeführt werden, sofern die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) hierfür gegeben sind."

8. § 16 lautet:

"§ 16

### **Aufbau**

(1) Die Sonderschule umfasst acht, im Fall der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahrs neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächst niedrigeren oder nächst höheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 8, 12 und 20 insoweit sinngemäß Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.

(4) Sonderschulen können auch als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

9. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 9 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung."

10. § 19 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

11. Im § 24 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 8 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 8 Abs. 5" ersetzt.

12. § 32 Abs. 1 lautet:

"(1) Öffentliche Polytechnische Schulen haben als selbständige Schulen jeweils dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem größeren Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, so viele Kinder für ihren Besuch in Betracht kommen, dass mindestens drei Klassen gebildet werden können. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, die Polytechnische Schule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können."

13. Im § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge "mindestens 20 Schüler in Betracht kommen" durch die Wortfolge "so viele Kinder in Betracht kommen, dass mindestens zwei Klassen gebildet werden können" ersetzt.

14. Im § 40 lautet die Überschrift "**Volksschulsprengel**"; dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden."

15. § 41 entfällt.

16. Der bisherige § 44 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend vom Sprengel der Polytechnischen Schule können für die einzelnen Fachbereiche eigene Sprengel (Berechtigungssprengel) festgesetzt werden, um den Schülern die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen. § 40 Abs. 2 erster Satz gilt nicht."

17. Im § 47 Abs. 1 hat die Wortfolge zwischen den Bindestrichen wie folgt zu lauten:

"sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind".

18. Im § 47 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn

1. keine Hinderungsgründe nach Abs. 4 Z. 2 und 3 sowie Abs. 5 Z. 1 vorliegen,

2. die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 4) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind, und

3. die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde möglich ist."

19. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

"§ 51a

### **Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für**

#### **Sonderpädagogische Zentren**

(1) Zur Bestreitung des Schulsachaufwands für ein Sonderpädagogisches Zentrum haben die Einzugsgemeinden dem gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zu leisten. Dabei sind die Mehrkosten, die durch die Führung eines Sonderpädagogischen Zentrums an einer öffentlichen Pflichtschule im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Pflichtschulen stehen und nicht vom Bund auf Grund von Vereinbarungen gemäß § 27a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998, ersetzt werden, auf die Einzugsgemeinden aufzuteilen.

(2) Einzugsgemeinden im Sinn des Abs. 1 sind die Standortgemeinden jener öffentlichen Pflichtschulen, welche über das Sonderpädagogische Zentrum betreut werden.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 1 sind Kosten des laufenden Betriebs der jeweiligen öffentlichen Pflichtschule."

20. § 58 Abs. 3 lautet:

"(3) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke - unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - nur verwendet werden, wenn eine Bewilligung des Bauplans nach Abs. 2 vorliegt. Kommt eine Bewilligung des Bauplans nach Abs. 2 jedoch nicht in Betracht, so muss hiefür eine gesonderte Bewilligung (Verwendungsbewilligung) vorliegen. Zuständig für die Erteilung der Verwendungsbewilligung für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen ist die Bezirksverwaltungsbehörde, für Berufsschulen die Landesregierung. Im Bewilligungsverfahren der Bezirksverwaltungsbehörde ist der Bezirksschulrat, im Bewilligungsverfahren der Landesregierung ist der Landesschulrat zu hören. Überdies hat im Bewilligungsverfahren eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes, ein Amts- oder Schularzt und ein bautechnischer Sachverständiger beizuziehen sind."

21. Im § 58 Abs. 6 wird die Wortfolge "nach Erteilung einer Verwendungsbewilligung gemäß Abs. 3" durch die Wortfolge "nach Aufnahme des Schulbetriebs" ersetzt.

22. § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Aufnahme des Schulbetriebs sind Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile ausschließlich Schulzwecken gewidmet. Sie dürfen - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur zugeführt werden, wenn dadurch ihre Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird."

## **Artikel II**

### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 4 bis 7, 9 bis 16 und 20 bis 22 mit 1. September 1999;

2. Art. I Z. 8 mit 1. September 2001;

3. Art. I Z. 19 mit 1. Jänner 2000;

4. Art. I Z. 2, 3, 17 und 18 mit Ablauf des Tags der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Individuelle Verwaltungsverfahren nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängig sind, sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen.

(3) Die Neuorganisation der Polytechnischen Schulen im Sinn des § 32 Abs. 1 und 2 hat unter Bedachtnahme auf die personellen, örtlichen (räumlichen) und finanziellen Gegebenheiten zu erfolgen und soll längstens bis zum Jahr 2005 abgeschlossen sein. Wenn der Besuch einer sprengelfremden

Polytechnischen Schule angestrebt wird, um einen Fachbereich zu wählen, der in der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule nicht angeboten wird, sind bis zum 31. Dezember 2004 die Versagungsgründe gemäß § 47 Abs. 4 Z. 2 und § 47 Abs. 5 Z. 1 nicht anzuwenden, sofern die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten und die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) die Einzelumschulung zulassen.

(4) Verordnungen im Zusammenhang mit den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Bestimmungen können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. September 1999 in Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Neuregelung des Schuleingangsbereichs (Art. I Z. 4 bis 7 und 9 bis 11).